

Auszug einiger Tatbestände aus dem Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog

Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr werden wie folgt geahndet:

TBNR	Tatbestandstext	Punkte	Euro	
112050	Sie hielten verbotswidrig auf dem Gehweg . § 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 Abs.1,3 Nr.5 StVG	0	50,00	
112454	Sie parkten verbotswidrig auf dem Gehweg . § 12 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 Abs.1,3 Nr.5 StVG	0	55,00	
113300 - 113304	Sie parkten bei Zeichen 314/315 *), ohne die durch Zusatzzeichen vorgeschriebene Parkscheibe (Bild 318) von außen gut lesbar im oder am Fahrzeug angebracht zu haben. § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1,3 Nr.5 StVG	0	20,00 - 40,00	
141310	Sie hielten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283). § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs.1,3 Nr.5 StVG	0	20,00	
141312 - 141315	Sie parkten im absoluten Haltverbot (Zeichen 283) § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs.1,3 Nr.5 StVG	0	25,00 - 50,00	
141322 - 141325	Sie parkten unzulässig im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286). § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1,3 Nr.5 StVG	0	25,00 - 50,00	
141118 - 141122	Sie parkten im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (Zeichen 290.1, 290.2). § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs.1,3 Nr.5 StVG	0	25,00 - 50,00	
141402 + 141820	Sie parkten in einem Abstand von weniger als 15 Metern von einem Haltestellenschild (Zeichen 224). § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs.1,3 Nr.5 StVG	0	55,00 - 100,00	
112210 - 112211	Sie hielten vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt . §12 Abs.1,§49 StVO;§ 24 Abs.1,3 Nr.5 StVG	0	20,00 - 35,00	
112216 + 112612	Sie parkten vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt . §12 Abs.1,§49 StVO;§ 24 Abs.1,3 Nr.5 StVG		55,00 - 100,00	
142278	Sie parkten auf einem Sonderparkplatz für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie, mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen (Zeichen 314/315 *) und Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersinnbild). Ein besonderer Parkausweis lag nicht gut lesbar aus. § 42 Abs. 2 iVm Anlage 3, § 49 StVO; § 24 Abs.1,3 Nr.5 StVG	0	55,00	